



## Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KuG) während Corona

### Die wichtigsten Infos zur Kurzarbeit/-geld (KuG) während der Corona-Pandemie

Die Rechtsberatung der KAB im Bistum Münster informiert:

Die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes soll schnell und gezielt helfen, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten durch das Corona-Virus COVID-19 Arbeitsausfälle haben.  
(Bundministerium für Arbeit und Soziales)

#### 1. Neuregelung der Kurzarbeit während der Corona-Krise

- 10 % der Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein
- Die Arbeitszeit kann bis auf **NULL** Stunden verringert werden
- Kein Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden
- Arbeitgeber zahlt die Beiträge zur Sozialversicherung allein, diese sollen aber zu 100% erstattet werden
- Keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- KuG ist auch für Leiharbeiter\*innen möglich (Antragsteller ist hier der Verleihbetrieb)

#### 2. Wer kann Kurzarbeit beantragen?

- Alle gewerblichen Unternehmen, einschließlich denen zu kulturellen und sozialen Zwecken
- Es muss mindesten **EINE/N** abhängig beschäftigte/n Arbeitnehmer\*in geben
- KuG kann für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer\*innen beantragt werden
  - Ausgenommen von KuG sind geringfügig Beschäftigte ohne Sozialversicherungspflicht,
  - Krankengeldbezieher,
  - Im Urlaub befindliche Arbeitnehmer\*innen
- Kann ggf. auch für Auszubildende gezahlt werden
  - Allerdings erst nach sechs Wochen Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

KAB Diözesanverband Münster – Rechtsberatung.  
*Benedikt Kemper, Margret Nowak, Marion Stichling-Isken (KAB-Rechtssekretär\*innen)*

[www.kab-muenster.de](http://www.kab-muenster.de)

### 3. Wie beantragt der Unternehmer Kurzarbeit?

- Arbeitgeber zeigt Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit an per Vordruck [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)
  - KuG muss den Arbeitnehmer\*innen angekündigt werden
  - Ist Mitarbeitervertretung vorhanden: Stellungnahme der Betriebsvertretung muss dem Antrag beiliegen
  - Ohne Mitarbeitervertretung: Einverständnis jedes/r betroffenen Arbeitnehmers\*in
- Bewilligung durch die Agentur für Arbeit ab dem Antragsmonat
- Monatliche Beantragung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber

### 4. Aufgaben und Beteiligung der Mitarbeitervertretung

- § 36 MAVO regelt das Zustimmungsrecht der MAV
- Kurzarbeit ist Änderung von Arbeitszeit und damit zustimmungspflichtig nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO
- Die MAV ist zu beteiligen
- Ist keine Einigung möglich, entscheidet die Einigungsstelle durch Einigungsspruch
- MAV und Dienstgeber sollten Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit abschließen
- Grundlage: § 38 Abs. 1 Nr. 2 MAVO
- **Folgende Punkte sollten Inhalt der (befristeten) Dienstvereinbarung sein:**
  - Welche (Arbeitsvertrags-)Regelungen gelten?
  - Gibt es Ankündigungsfristen, die zu beachten sind?
  - Welche Arbeitsbereiche/Personengruppen sollen in Kurzarbeit gehen und welche nicht?
  - Beginn, Ende, Umfang und Lage der Kurzarbeit
  - Höhe des Kurzarbeitergeldes, ggf. Arbeitgeberzuschüsse
  - Umgang mit Resturlaub aus dem Vorjahr
  - Umgang mit Arbeitszeitkonten
  - Weiterbildung oder Gesundheitsvorsorge während der Kurzarbeit?
  - Wie wird die MAV während der Kurzarbeitsphase informiert
  - Wie wird die MAV beteiligt und ggf. in die weitere Planung eingebunden?

### 5. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes und weitere Bedingungen

- Arbeitnehmer\*innen mit mindestens einem Kind 67 % des Nettoentgeltes

- Arbeitnehmer\*innen ohne Kinder 60 % des Nettoentgeltes
- KuG wird nur für ausgefallenen Arbeitsstunden gezahlt
- Urlaubsansprüche müssen **VOR** Beginn der Kurzarbeit für das laufende Jahr verplant werden
- Resturlaub aus dem Vorjahr muss **VOR** der Kurzarbeit genommen werden
- Arbeitszeitguthaben müssen anteilig genommen werden zur Vermeidung von Arbeitsausfällen (nur bei DV zu Arbeitszeitkonten)

## 6. Krankheit und Kurzarbeit

- Während Kurzarbeit besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld für sechs Wochen
- Danach besteht Anspruch auf Krankengeld
- Höhe des Krankengeldes wird auf Grundlage des letzten Arbeitsentgeltzeitraums berechnet

## 7. Nebenbeschäftigung und Kurzarbeit

- Bereits vorher bestehende Nebenbeschäftigungen können weitergeführt werden
- Bei neu aufgenommenen Nebenbeschäftigungen wird der Verdienst auf das Kurzarbeitergeld angerechnet

## 8. Wenn das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht?

- ...dann gibt es die Möglichkeit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zu beantragen beim zuständigen Jobcenter

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/kurzarbeitergeld>

<https://www.dgb.de/themen/++co++881aa716-6869-11ea-93e9-52540088cada>

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

*Für die KAB-Rechtsberatung:*

*Benedikt Kemper, Margret Nowak, Marion Stichling-Isken (KAB-Rechtssekretär\*innen)*

KAB Diözesanverband Münster – Rechtsberatung.

*Benedikt Kemper, Margret Nowak, Marion Stichling-Isken (KAB-Rechtssekretär\*innen)*

[www.kab-muenster.de](http://www.kab-muenster.de)